Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht

des

Wasser- und Abwasserzweckverbands "Mittelgraben", Nuthetal

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die oben genannte Prüfung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017) richtet.

Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben"
Nuthetal

Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V A

	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten		22.417,00	42
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	70.125,04		70
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen			
Betriebseinrichtungen der Gewinnung	571.213,00		580
3. Verteilungsanlagen			
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	8.605.053,00		8.277
Messeinrichtungen (einschließlich Lagerbestand)	59.593,00		67
	9.305.984,04		8.994
4. Abwassersammlungsanlagen			
Haupt- und Verbindungssammler	3.264.006,00		3.581
Pumpwerke	3.067.269,00		2.745
Sammler in Ortslage und Hauanschlüsse	27.932.418,13		28.231
Messeinrichtungen	0,00		0
	34.263.693,13		34.557
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		0
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	602.264,20		598
		44.171.941,37	44.149
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		180.416,16	180
		44.374.774,53	44.371
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.579,12		660
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	264,00		0
3. Forderungen an die Mitgliedsgemeinden	33.100,68		36
4. Sonstige Vermögensgegenstände	105.981,16		27
		142.924,96	723
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		5.284.924,68	3.875
		5.427.849,64	4.598
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.067,64	4
		49.807.691,81	48.973

P A S S I V A

	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	1.231.454,85		1.232
2. Andere Gewinnrücklagen	14.996.280,08		14.996
		16.227.734,93	16.228
II. Gewinnvortrag		5.641.362,04	5.548
III. Jahresgewinn		443.120,78	93
		22.312.217,75	21.869
B. Sonderposten für Zuschüsse			
1. Erhaltene Investitionszuschüsse	4.122.617,00		4.283
2. Beiträge/Baukostenzuschüsse	6.608.919,27		6.974
		10.731.536,27	11.257
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		0
2. Sonstige Rückstellungen	1.379.972,67		1.312
		1.379.972,67	1.312
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.350.516,02		13.457
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.361.921,14 (Vorjahr: T€ 1.223)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 12.988.594,88 (Vorjahr: T€ 12.233)			
2. Erhaltene Anzahlungen	9.116,53		695
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 9.116,53 (Vorjahr: T€ 695)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (Vorjahr: T€ 0)			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	315.114,65		130
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 315.114,65 (Vorjahr: T€ 130)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (Vorjahr: T€ 0)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	675.576,67		190
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 675.576,67 (Vorjahr: T€ 190)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (Vorjahr: T€ 0)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	33.641,25		63
davon		15.383.965,12	14.535
mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 32.136,58 (Vorjahr: T€ 63)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 1.504,67 (Vorjahr: T€ 0)			
davon aus Steuern € 0,00 (Vj. T€ 0)			
		49.807.691,81	48.973

Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben"
Nuthetal

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020		2019
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		7.655.790,89	7.394
2. Sonstige betriebliche Erträge		298.384,62	311
davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil € 293.106,17 (Vj. T€ 293)		7.954.175,51	7.705
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	504.260,78		574
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.436.263,55		4.173
		4.940.524,33	4.747
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	73.493,51		71
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	15.207,26		15
davon für Altersversorgung € 3.153,84 (Vj. T€ 2)		88.700,77	86
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.367.291,20	2.275
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		91.001,51	367
		7.487.517,81	7.475
		466.657,70	230
7. Erträge aus Beteiligung		17.105,00	0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		39.408,47	23
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		79.976,75	160
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		443.194,42	93
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0
12. Sonstige Steuern		73,64	0
13. Jahresgewinn		443.120,78	93

Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“
14558 Nuthetal

Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2020

I. Grundsätzliche Angaben

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ ist gemäß der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.März 2009 (EigV), in Verbindung mit den entsprechenden handelsrechtlichen Regelungen aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorgaben der EigV. Dazu wurden ein Anlagennachweis, der die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt, eine Finanzrechnung sowie eine Erfolgsübersicht für das Jahr 2020 erstellt.
Gemäß §§ 21 bis 26 der Verordnung sind für die Aufstellungen und den Inhalt des Jahresabschlusses bestimmte Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu beachten.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke wurden - ebenso wie die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machenden Vermerke - ausnahmslos im Anhang aufgeführt.

Die Vorjahreszahlen werden in Klammern angegeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten und Sachanlagen auf der Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Gegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer planmäßig linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert unter € 250,00 werden in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst. Sie werden innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ gezeigt. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten von € 250,01 bis € 1.000,00 werden in analoger Anwendung gemäß § 6 Abs. 2a Einkommenssteuergesetz in einen Sammelposten eingestellt, der im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Geschäftsjahren gleichmäßig aufgelöst wird.

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bzw. bei nachhaltiger Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Einzelwertberichtigungen wurden auf zweifelhafte Forderungen vorgenommen.
Zum Bilanzstichtag bestehen keine Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Der Jahresgewinn des Jahres 2019 wurde in der Verbandsversammlung vom 25.11.2020 festgestellt und dem Gewinnvortrag zugeführt.

Unter den Sonderposten für von Investoren übernommenes Anlagevermögen und für Investitionszuschüsse werden die Werte der aus den Erschließungsverträgen übernommenen Anlagen sowie die ab dem Geschäftsjahr 2010 zugegangenen Fördermittel ausgewiesen. Es erfolgt jährlich eine Auflösung in Höhe der auf die betreffenden Anlagen verrechneten Abschreibungssätze.

Als Beiträge/Baukostenzuschüsse werden die von Anschlussnehmern geleisteten Anschlussbeiträge bzw. Baukostenzuschüsse sowie die erstatteten Hausanschlusskosten erfasst.

Im Trinkwasserbereich werden die bis einschließlich 2002 empfangenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten mit 5% p.a. aufgelöst. In Anlehnung an die im Jahr 2003 ergangenen Anordnungen des Bundesministeriums für Finanzen wurden im Trinkwasserbereich die Zugänge des Geschäftsjahres 2003 an empfangenen Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen direkt vom Anlagevermögen abgesetzt. Ab dem Jahr 2004 werden diese aufgrund geänderter steuerlicher Wahlmöglichkeiten wieder passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagen mit 4% p.a. aufgelöst.

Im Schmutzwasserbereich wurden die empfangenen Beiträge bis 2009 gemäß Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden passiviert und mit 5% p.a. aufgelöst. Infolge der Änderung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg erfolgte die Auflösung für Zugänge ab 2010 mit 2% über die Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Erkennbare Risiken sowie ungewisse Verpflichtungen wird durch die Bildung von sonstigen Rückstellungen Rechnung getragen. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsrückstands angesetzt.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag. Die Restlaufzeiten sind in der Erläuterung zur Bilanz ausgewiesen.

III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

Die Entwicklung des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen des Geschäftsjahres ergibt sich aus dem Anlagespiegel.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu € 250,00 bestanden im Berichtsjahr nicht. Im Vorjahr wurden diese als sonstige betriebliche Aufwendungen unter der Position Werkzeuge für den Betrieb in Höhe von T€ 27 gezeigt. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten von € 250,01 bis € 1.000,00, die in einen Sammelposten einzustellen waren, bestehen im Berichtsjahr mit T€ 2 (T€ 3).

Die Finanzanlagen enthalten die Beteiligungen von 50 % an der MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow über T€ 98 (T€ 98) sowie von 4,54 % an der HWG Havelländische Wasser GmbH i.L. (vormals PWU Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH) über T€ 83 (T€ 83).

Die Gesellschafterversammlung der HWG Havelländische Wasser GmbH i.L. hat auf ihrer Sitzung vom 10.10.2020 die Auflösung der Gesellschaft mit Ablauf des 31.12.2020 beschlossen.

	MWA GmbH (Jahresabschluss 2019) T€		HWG GmbH i.L. (Jahresabschluss 2020) T€	
Jahresergebnis	28	(T€ 33)	-334	(T€ -178)
Eigenkapital	3.018	(T€ 2.985)	5.306	(T€ 6.826)

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 4 (T€ 660) enthalten Forderungen aus der Verbrauchsabrechnung T€ 40 (T€ 577) sowie Forderungen für Baukostenzuschüsse und Hausanschlüsse T€ 284 (T€ 404) enthalten. Bei den Forderungen wurden teilweise Stundungen bzw. Ratenzahlungen vereinbart. Forderungen sind in Höhe von T€ 320 (T€ 320) einzelwertberichtigt.

Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestehen zum Bilanzstichtag nahezu nicht (T€ 0). Per Saldo ergibt sich eine Verbindlichkeit aus der Abrechnung der Betriebsführung gegenüber der MWA GmbH.

Forderungen an die Mitgliedsgemeinden bestehen gegen:

	T€	
Gemeinde Michendorf	33	(T€ 34)
Gemeinde Nuthetal	0	(T€ 2)
Insgesamt	**33**	**(T€ 36)**

Die Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden resultieren aus Anschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen zur schmutz- und trinkwassertechnischen Erschließung von Gemeindegrundstücken.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Forderungen gegen das Finanzamt aus Umsatzsteuer in Höhe von T€ 106 (T€ 27).

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 5 (T€ 4) umfasst Aufwendungen für das Folgejahr.

Passivseite

Die Rücklagen beinhalten die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 1.231 (T€ 1.231) und andere Gewinnrücklagen, wie die bis 2009 erhaltenen zweckgebundenen Landes- und Bundeszuwendungen (Fördermittel) für Baumaßnahmen des Trinkwasser- und Abwasserbereiches über T€ 13.364 (T€ 13.364), die Verbandsumlage 2001/2002 über T€ 1.415 (T€ 1.415) sowie die 2014 erhobene Umlage für den Schmutzwasserbereich in Höhe von T€ 217 (T€ 217).

Der ausgewiesene Gewinnvortrag hat sich um das Jahresergebnis 2019 um T€ 93 erhöht. Zum 31. Dezember 2020 weist der Zweckverband einen Gewinnvortrag von T€ 5.641 (T€ 5.548) aus.

Unter dem Sonderposten für Zuschüsse werden die von Investoren übernommenen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung und die vom Land Brandenburg gewährten Fördermittel über T€ 4.123 (T€ 4.283) ausgewiesen. Seit dem Jahr 2010 werden die Fördermittel den Sonderposten zugeordnet und entsprechend der Nutzungsdauer, der zugrunde liegenden Maßnahmen, erfolgswirksam aufgelöst.

Erhaltene Beiträge der Schmutzwasserentsorgung wurden in Höhe von T€ 304 (T€ 527) und Baukostenzuschüsse der Trinkwasserversorgung in Höhe von T€ 231 (T€ 174) aufgelöst. Zugänge für geleistete Beiträge und Baukostenzuschüsse wurden für die Schmutzwasserbeseitigung T€ 281 (T€ 259) und für Trinkwasserversorgung T€ 216 (T€ 179) passiviert.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 1.380 (T€ 1.312) enthalten Rückstellungen für den Gebührenausgleich von T€ 1.030 (T€ 1.029), Wassernutzungsentgelt T€ 61 (T€ 52), Prozesskostenrisiken T€ 110 (T€ 89), Prüfungskosten T€ 13 (T€ 9), Ausgleichszahlungen gem. §9 GBBerG T€ 9 (T€ 9) und ausstehende Rechnungen T€ 157 (T€ 124).

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

C. Verbindlichkeiten	31.12.2020 T€ (VJ T€)	Restlaufzeit bis 1 Jahr T€ (VJ T€)	Restlaufzeit über 1 Jahr T€ (VJ T€)	Restlaufzeit davon über 5 Jahre T€ (VJ T€)	ggü. Gesellschaftern	Sicherheiten	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**14.351** (13.457)	**1.362** (1.124)	**12.989** (12.233)	**8.078** (7.517)	-		
2. Erhaltene Anzahlungen	**9** (695)	**9** (695)	-	-	-		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**315** (131)	**315** (13130)	-	-	-		
4. Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	**675** (190)	**675** (190)	-	-	-		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	**34** (63)	**34** (63)	-	-	-		
Gesamt	**15.384** (14.536)	**2.395** (2.302)	**12.989** (12.233)	**8.078** (7.517)			

Im Berichtsjahr beliefen sich die planmäßigen Tilgungen auf T€ 1.242 (T€ 1.110).

Bei den erhaltenen Anzahlungen handelt es sich um Abschlagszahlungen der Anschlussnehmer, die im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung im Folgejahr verrechnet werden.
Bis 2019 galt als Abrechnungszeitraum für die Jahresabrechnung der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres. Der Verband hat den Abrechnungszeitraum auf das Kalenderjahr umgestellt. Die Vorjahreszahlen umfassten somit einmalig 15 Monate (01.10.2018 bis 31.12.2019). Durch die kalenderjahresgenaue Verbrauchsabrechnung 2020 wurden die unterjährig erhaltenen Anzahlungen zum 31.12.2020 nahezu vollständig abgerechnet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, resultieren aus der Abrechnung der Betriebsführung durch die MWA GmbH und belaufen sich per Saldo auf T€ 676 (T€ 190). Der Anstieg der Verbindlichkeiten resultiert aus einer seitens der MWA GmbH erstmalig vollständig zum Jahresende 2020 vorgenommenen Abrechnung, während im Vorjahr bereits eine unterjährige Zwischenabrechnung erfolgte.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Sicherheitseinbehalte für die Gewährleistungsfrist von Bauleistungen T€ 28 (T€ 61).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse in Höhe von T€ 7.656 (T€ 7.394) werden im Wesentlichen durch Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser und Entgelte für die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet erzielt.

Von den Umsatzerlösen betreffen die:

	2020 T€	**2019 T€**
Trinkwasserversorgung	2.852	2.840
Schmutzwasserentsorgung	4.692	4.456
Erträge aus Verbrauch Rst Gebührenüberdeckung	311	780
Erträge aus Zuführung Rst Gebührenüberdeckung	-312	-712
Erstattung Mahnkosten	1	1
Andere Erträge	112	29
Insgesamt	**7.656**	**7.394**

Von den sonstigen betrieblichen Erträgen T€ 298 (T€ 310) entfallen u.a. T€ 293 (T€ 293) auf die Auflösung des Sonderpostens für von Investoren übernommenes Anlagevermögen und die Fördermittel. Des Weiteren werden Erträge Mahnbescheiden und Vollstreckungen in Höhe von T€ 4 (T€ 0) ausgewiesen. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen fielen mit 1 T€ (0 T€) an.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von T€ 504 (T€ 574) betreffen den Wasserbezug mit T€ 443 (T€ 474) sowie die dafür anfallenden Wassernutzungsgebühren in Höhe von T€ 61 (T€ 53), die im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wurden. Aufwendungen für Nutriox (T€ 98) fielen im Berichtsjahr nicht an, da diese seit 2020 von der MWA GmbH getragen werden.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen den Betriebsführungsaufwand von der MWA GmbH über T€ 2.959 (T€ 1.813), das Abwassereinleitentgelt in Höhe von T€ 1.063 (T€ 1.085) und den Fäkaltransport in Höhe von T€ 295 (T€ 310). Fremdleistungen für Instandhaltungen wurden mit T€ 112 (T€ 954) erfasst. Laborleistungen (T€ 10) werden seit 2020 über die MWA GmbH abgerechnet.

Der Personalaufwand enthält Aufwendungen in Höhe von T€ 89 (T€ 86) für zwei halbe Stellen. Die Mitarbeiterinnen sind im Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ und im Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ zu je 50% angestellt.

Von den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen entfallen auf die:

	2020 T€	**2019 T€**
Trinkwasserversorgung	921	873
Schmutzwasserentsorgung	1.446	1.402
Insgesamt	**2.367**	**2.275**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten T€ 40 (T€ 64), Kosten für Prüfung und Steuerberatung T€ 11 (T€ 7) und Aufwendungen für Versicherungen T€ 6 (T€ 7) erfasst.
Andere Dienst- und Fremdleistungen sind in Höhe von T€ 7 (T€ 33) entstanden und enthalten Kosten für einen externen Datenschutzbeauftragten.
Im Berichtsjahr sind Kosten für den Geldverkehr in Höhe von T€ 9 (T€ 7) entstanden.
Aufgrund der Umgliederung der Wassernutzungsgebühren in die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte eine Anpassung des Vorjahresausweises.

Erträge aus Beteiligungen fielen durch eine Ausschüttung der PWU GmbH in Höhe von T€ 17 (0) an.

In den sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge werden nahezu ausschließlich Erträge aus Säumniszuschlägen T€ 39 (T€ 15) ausgewiesen.

Unter den Zinsen und ähnliche Aufwendungen werden die Zinsen für die Darlehen dargestellt T€ 80 (T€ 160).

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2020 beträgt T€ 443 (T€ 93), davon für den Trinkwasserbereich T€ 28 (T€ 627) und für den Schmutzwasserbereich T€ 162 (T€ -534).

V. Nachtragsbericht

Am 05.03.2021 hat das Verwaltungsgericht zunächst in zwei Fällen Nacherhebungsbescheide aus dem Jahr 2015 aufgehoben. Die beitragsrechtlichen Bestandteile der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung wurden für nichtig erklärt. Damit hat der Zweckverband zurzeit keine gültige Rechtsgrundlage, um Beiträge festzusetzen. Es soll eine neue Globalkalkulation vorgenommen werden, um mit dem ermittelten Beitragssatz die beitragsrechtlichen Vorschriften neu beschließen zu können.

In insgesamt 62 verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden festgesetzte Anschlussbeiträge in Höhe von 175 T€ nicht eingenommen und sind auszubuchen, bereits eingegangene Beträge in Höhe von 125 T€ müssen zurückgezahlt werden.

VI. Sonstige Angaben

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsteher
- der Verbandsausschuss

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und weiteren von den Verbandsmitgliedern zu entsendenden Vertretern zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung je angefangene 3500 Einwohner einen weiteren Vertreter.

Vorsitzender der Verbandsversammlung ist Herr Gerd Sommerlatte. Die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Frau Heidi Hustig.
Die Verbandsversammlung ist im Geschäftsjahr zu fünf Sitzungen zusammengetreten.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses haben Sitzungsgelder T€ 1 (T€ 1) und Aufwandsentschädigungen T€ 6 (T€ 7) erhalten.

Verbandsvorsteherin ist Frau Ute Hustig, Bürgermeisterin der Gemeinde Nuthetal. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Michendorf, Frau Claudia Nowak, ist stellvertretende Verbandsvorsteherin.
Die Verbandsvorsteherin hat im Berichtsjahr eine satzungsgemäße Aufwandsentschädigung erhalten.

Dem Verbandsauschuss gehörten 2020 an:

Frau Ute Hustig	Bürgermeisterin der Gemeinde Nuthetal, Verbandsvorsteherin
Herr Eckhard Reinkensmeier	Dipl. Bauingenieur und selbstständiger Bauhandwerker
Herr Kurt Kühne	im Ruhestand, Rentner

Der Verbandsausschuss ist im Jahr 2020 zu sieben Sitzungen zusammengetreten.

Als Geschäftsstellenleiter war im Geschäftsjahr 2020 der Geschäftsführer der MWA GmbH, Herr Felix von Streit, tätig.

Der Gesamtbetrag von Abschlussprüfungsleistungen nach § 285 Nr. 17 a HGB beträgt T€ 8 (T€ 5) und von Steuerberatungsleistungen nach § 285 Nr. 17 c HGB beträgt T€ 2 (T€ 1).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bewegen sich im Rahmen der für Versorgungsunternehmen üblichen Verpflichtungen.

Nuthetal, 29. Juli 2021

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Mittelgraben“
Die Verbandsvorsteherin

Ute Hustig

Insgesamt	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Jahres Afa				Buchwert	Buchwert	Durchschnitt	
	01.01.2020 €	Zugang €	Umbuchung €	Abgang €	31.12.2020 €	01.01.2020 €	Zugang €	Abgang €	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Afa %	Rbw %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen,gewerbl.Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.092.594,01	-	-	-	1.092.594,01	1.050.231,01	19.946,00	-	1.070.177,01	22.417,00	42.363,00	1,83	2,05
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	70.125,04	-	-	-	70.125,04	-	-	-	-	70.125,04	70.125,04	-	100,00
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen													
Betriebseinrichtungen der Gewinnung	900.728,42	11.701,20	-	-	912.429,62	320.957,42	20.259,20	-	341.216,62	571.213,00	579.771,00	2,22	62,60
3. Verteilungsanlagen													
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	21.970.214,99	904.416,81	302.998,03	-	23.177.629,83	13.693.480,99	879.095,84	-	14.572.576,83	8.605.053,00	8.276.734,00	3,79	37,13
Messeinrichtungen	155.535,84	-	-	-	155.535,84	88.708,84	7.234,00	-	95.942,84	59.593,00	66.827,00	4,65	38,31
4. Abwassersammlungsanlagen													
Haupt- und Verbindungssammler	11.171.455,20	-	-	-	11.171.455,20	7.590.441,20	317.008,00	-	7.907.449,20	3.264.006,00	3.581.014,00	2,84	29,22
Pumpwerke	5.300.356,96	413.459,88	69.805,83	-	5.783.622,67	2.554.928,96	161.424,71	-	2.716.353,67	3.067.269,00	2.745.428,00	2,79	53,03
Sammler in Ortslage und Hausanschlüsse	47.660.859,04	555.089,43	108.545,95	-	48.324.494,42	19.429.752,84	962.323,45	-	20.392.076,29	27.932.418,13	28.231.106,20	1,99	57,80
5.geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	597.666,58	485.947,42	- 481.349,81	-	602.264,19	-	-	-	-	602.264,19	597.666,58	-	100,00
Sachanlagen gesamt	**87.826.942,07**	**2.370.614,74**	**-**	**-**	**90.197.556,81**	**43.678.270,25**	**2.347.345,20**	**-**	**46.025.615,45**	**44.171.941,36**	**44.148.671,82**	**2,60**	**48,97**
III. Finanzanlagen	250.024,84	-	-	-	250.024,84	69.608,68	-	-	69.608,68	180.416,16	180.416,16	-	72,16
Anlagevermögen insg.	**89.169.560,92**	**2.370.614,74**	**-**	**-**	**91.540.175,66**	**44.798.109,94**	**2.367.291,20**	**-**	**47.165.401,14**	**44.374.774,52**	**44.371.450,98**	**2,59**	**48,48**

Finanzrechnung für das Jahr 2020 WAZV "Mittelgraben"

		Positionen	Gesamt 2019 Ergebnis des Vorjahres	Gesamt 2020 Ansatz des lfd. Jahres
			1	2
			EUR	EUR
(1)	±	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	93.373	443.121
(2)	±	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.275.031	2.367.291
(3)	±	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten/BKZ/ASB zum Anlagevermögen	-878.175	-827.941
(4)	±	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-69.829	67.671
(5)	±	Gewinn / Verlust aus dem Abgang des Anlagevermögens	0	0
(6)	±	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0	0
(7)	±	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.577.582	579.737
(8)	±	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-379.055	-45.243
(9)	±	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0
(10)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.618.927	2.584.636
(11)	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0
(12)	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
(13)	+	Einzahlungen aus Abgängen immaterieller Vermögensgegenstände	0	0
(14)	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
(15)	+	sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0
(16)	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0
(17)	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	3.474.824	2.370.615
(18)	-	Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	18.523	0
(19)	-	Auszahlungen für Imrestitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
(20)	-	sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0
(21)	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.493.347	2.370.615
(22)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (16-21)	-3.493.347	-2.370.615
(23)	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.100.000	2.140.000
(24)	+	Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
(25)	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
(26)	+	Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen	22.446	132.518
(27)	+	Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen	438.502	496.617
(28)	=	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.560.948	2.769.135
(29)	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	1.109.905	1.241.631
(30)	-	Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Zinsabgrenzung)	-735	4.662
(31)	-	Auszahlungen an die Gemeinde	0	0
(32)	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen	0	0
(33)	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Ertragszuschüssen	1.412.571	326.854
(34)	=	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.521.741	1.573.148
(35)	=	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (28-34)	39.207	1.195.987
(36)	+	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0
(37)	-	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0
(38)	=	Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (36 - 37)	0	0
(39)	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus Ziffer 10+22+35+38)	-835.213	1.410.008
(40)	+	Finanzmittelbestand bzw. voraussichtlicher Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrent-verbindlichkeiten)	4.710.129	3.874.916
(41)	=	voraussichtlicher Finanzmittelbestand am Ende der Periode (40 - 39)	3.874.916	5.284.924

Lagebericht
des WAZV „Mittelgraben“
für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Grundlagen und Geschäftsmodell des Verbandes

Im Jahr 1992 wurde der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ gegründet. Die Pflicht der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung wurde von den Mitgliedsgemeinden vollständig auf den Zweckverband übertragen. Dieser versorgte 2020 ca. 22.600 Einwohner der Gemeinden Nuthetal mit ihren Ortsteilen Bergholz-Rehbrücke, Saarmund, Tremsdorf, Philippsthal, Fahlhorst und Michendorf mit den Ortsteilen Michendorf, Langerwisch, Wilhelmshorst, Wildenbruch, Fresdorf und Stücken mit rund 1.112 Tm³ Trinkwasser und entsorgte 860 Tm³ Abwasser.

Die technische und kaufmännische Betriebsführung hat der Zweckverband vollständig an den Betriebsführer übertragen. Die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH erbringt auf Grundlage eines abgeschlossenen Betriebsführungsvertrages diese Leistungen für den Verband. Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ ist zu 50% an der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH beteiligt gemeinsam mit dem WAZV „Der Teltow“.

2. Wirtschaftsbericht

a. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Dem Zweckverband wurden durch die Mitgliedsgemeinden die hoheitlichen Aufgaben der Abwasserentsorgung sowie die Aufgaben der Trinkwasserversorgung übertragen. Insofern befindet sich der Verband nicht im Wettbewerb.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 wohnten im Verbandsgebiet 22.568 Einwohner (Vorjahr 22.447). Für 7.275 Kunden übernahm der Verband die Versorgung mit Trinkwasser, von 6.493 Kunden erfolgte die Schmutzwasserentsorgung über das zentrale Entwässerungssystem, von 1.002 Kunden werden die Abwässer dezentral entsorgt.

Die wirtschaftlichen Vorgaben des Verbandes ergeben sich aus dem durch die Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan.

Zum 01. Januar 2020 hat der Verband nach Vorgabe und auf Grundlage der Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg.) seine Preis- und Gebührenkalkulationen angepasst. Mit der Kalkulation wurde die Abrechnungsbasis des Grundpreises von Anzahl der Wohneinheiten auf den Maßstab der Zählergröße geändert.

Der Mengenpreis je Kubikmeter Trinkwasser wurde für den Abrechnungszeitraum Januar 2020 bis Dezember 2021 um 0,02 € auf 1,71 €/m³ netto gesenkt. Der jährliche Grundpreis für den Bereich Trinkwasser stieg von 65,00 €/p.a. netto je Wohneinheit auf 92 €/p.a. netto nach Zählergröße an.

Der Mengenpreis für den Bereich Schmutzwasser wurde um 0,42 € auf 3,59 €/m³erhöht. Die Grundgebühr im Bereich Schmutzwasser steigt auf Grund der Umstellung der Berechnungsgrundlage von 92 €/p.a. je Wohneinheit auf 120 €/p.a. nach Zählergröße.

b. Geschäftsverlauf

Die zum 31.12.2020 für den vergangenen Abrechnungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020 abgerechneten Mengen für Trinkwasser und Abwasser entwickelten sich wie folgt:

Abgerechnete Mengen	Trinkwasser m³	Schmutzwasser m³
Abrechnung 2020	1.112.232	859.229
Abrechnung 2019	1.080.015	828.826
Senkung (-) / Erhöhung	32.217	30.403

Die dargestellte Abnahmemenge von Trinkwasser im Jahr 2020 ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Abrechnungsmengen für Schmutzwasser basieren auf den Werten des gemessenen Trinkwasserverbrauchs und veränderten sich proportional zu den Trinkwassermengen. Die Mengenberechnung der Schmutzwasserabrechnungen basiert auf den Werten des gemessenen Trinkwasserverbrauchs an den Verbrauchsstellen nach Abzug der Absetzmengenzähler (Gartenwasser).

Den Umsatzerlösen aus der Lieferung von Trinkwasser und der Entsorgung von Abwasser stehen im Geschäftsjahr 2020 die folgenden Mengengerüste korrespondierend gegenüber (2019 als Vergleichswert):

Trinkwasser	2020 m³	2019 m³
Trinkwasserproduktion inkl. Fremdbezug	1.191.527	1.150.316
Verbrauchsmenge Kunden	**1.112.232**	**1.080.015**
Eigenverbrauch	8.019	1.287
Wasserverluste	71.276	69.014
Wasserverluste in %	5,98 %	6,00 %

Schmutzwasser	2020 m³	2019 m³
Am Pumpwerk gemessene Mengen	868.638	818.188
Abrechnungsmengen SW	860.217	830.685
Differenzen	8.421	-12.497

Die Höhe der Wasserverluste hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert und liegt mit knapp 5,98% noch im tolerierbaren Bereich. Wasserverluste entstehen u.a. aus Rohrbrüchen, unautorisierten Fremdentnahmen oder Messdifferenzen. Die Reduzierung dieser Mengen trägt auch zur Preisstabilität im Bereich Trinkwasser bei.

Die maßgeblichen Mengen im Abwasser sind die Abrechnungsmengen inklusive Fäkaleinleitung, für die auch Gebühren erhoben wurden. Steigende Abweichungen zwischen Trinkwasserverbräuchen und Abwassermenge ergeben sich aus der steigenden Anzahl von Absetzmengenzählern (Gartenwasserzähler).

c. Vermögens-Finanz- Ertrags-Lage: Darstellung, Analyse, Beurteilung

i. Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2020 des WAZV „Mittelgraben“ endet mit einem Jahresergebnis von 443 T€. Das Vorsteuerergebnis in identischer Höhe verteilt sich auf die Bereiche Trinkwasser (281 T€) und Schmutzwasser (162 T€).

Im Berichtsjahr wurden die folgenden Umsatzerlöse erzielt:

Trinkwasser	2020 EUR	2019 EUR	Veränderung EUR
Wasserabgabe	2.771.424	2.953.673	-182.249
Nebengeschäfte	4.182	84.728	-80.546
Auflösung Baukostenzuschüsse	231.114	173.778	57.336
Sonstige Umsätze	1.696	691	1.005
Gesamt	**3.008.416**	**3.212.870**	**-204.454**

Schmutzwasser	2020 EUR	2019 EUR	Veränderung EUR
Schmutzwasserbeseitigung	3.609.545	3.546.201	63.344
Fremdeinleiter/Fäkalentsorgung	568.183	16.366	551.817
Nebengeschäfte	53.466	61.701	-8.235
Auflösung Anschlussbeiträge	303.722	527.105	-223.383
Sonstige Umsätze	112.459	29.384	83.075
Gesamt	**4.647.375**	**4.180.757**	**466.618**

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Umsätze im Trinkwasserbereich um 204 T€ zurückgegangen. Die Gründe sind u.a. der Rückgang der Grundgebühr im Zuge der Umstellung von Wohneinheiten auf Zählergrößen, die Senkung des Mengenpreises um 0,02 € sowie der Rückgang der Erträge aus dem Verbrauch der Rückstellung für Preis- und Gebührenrückstellungen.

Im Schmutzwasserbereich sind die Umsatzerlöse um 467 T€ gestiegen. Grund hierfür ist insbesondere die Steigerung der Mengengebühr von 3,17 € auf 3,59 €. Gegenläufig ist der Effekt der stetig sinkenden Erträge aus der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse deutlich spürbar. Die Fremdeinleiter enthalten ab 2020 auch die Fäkalentsorgung, die im Vorjahr der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet waren.

Der Materialaufwand ist mit 4.941 T€ um 194 T€ höher als die Vorjahresaufwendungen. Wesentliche Veränderungen sind im Erwerb von Nutriox (-98 T€), der Fremdleistungen für Instandhaltung (-836 T€), des Betriebsführungsentgelts (+1.147 T€), des Fremdwasserbezugs (-31 T€) sowie in der Umgliederung des Wassernutzungsentgeltes vom sonstigen betrieblichen Aufwand zum Materialaufwand (+61 T€) zu verzeichnen.

iii. Finanzlage

Im Geschäftsjahr wurden 2.371 T€ investiert. Davon wurden 1.116 T€ im Trinkwasserbereich hauptsächlich in das Leitungsnetz und Hausanschlüsse (904 T€) investiert, weitere Anlagen befinden sich noch im Bau (200 T€). Im Schmutzwasserbereich betreffen die Investitionen Sammelanlagen und Hausanschlüsse (555 T€), Pumpwerke (413 T€) sowie Anlagen im Bau (286 T€).

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus den Auszahlungen für Kredittilgungen (1.242 T€), den Auszahlungen aus Rückzahlungen von Ertragszuschüssen (327 T€), reduziert um Einzahlung von Ertragszuschüssen (497 T€) sowie der Zufluss aus der Aufnahme eines Investitionskredites (2.140 T€).

Der Bestand an liquiden Mitteln erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.410 T€, aufgrund des Rückgang aus der Auszahlung von Ertragszuschüssen sowie einer niedrigeren Investitionshöhe.

Im Folgenden die Kapitalflussrechnung:

	2020 T€	2019 T€
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.585	2.619
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-2.371	-3.493
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	1.196	39
Veränderungen der liquiden Mittel	**1.410**	**-835**
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.875	4.710
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	5.285	3.875

Der Verband war im Berichtsjahr 2020 jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

jjj. Vermögenslage

Das Eigenkapital setzt sich aus der allgemeinen Rücklage (1.231 T€) der zweckgebundenen Rücklage (14.996 T€), dem Gewinnvortrag (5.641 T€) und dem Jahresergebnis 2020 (443 T€) zusammen. Dem wirtschaftlichen Eigenkapital zuzurechnen sind weiterhin Sonderposten (4.123 T€) sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse (6.609 T€).

Die allgemeinen Rücklagen bilden unverändert die Einbringungen von Trinkwasser- und Schmutzwasseranlagen der PWA Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i.L. und nach deren Liquidation dem Anteil am Grundstücksverkauf und der letzten Ausschüttung. In der zweckgebundenen Rücklage werden vom Land Brandenburg die bis Dezember 2009 gewährten Fördermittel sowie der Verbandsumlage 2001/2002 ausgewiesen.

Das Jahresergebnis 2019 wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung am 25. November 2020 dem Gewinnvortrag zugeführt. Auch das Jahresergebnis 2020 soll auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Veränderungen der Sonderposten und Beiträge bzw. Baukostenzuschüsse bilden die ratierlichen Auflösungsbeträge ab, denen Zugänge aus geleisteten Beiträgen oder Zuschüssen gegenüberstehen.

Das langfristige Fremdkapital des Zweckverbandes stellen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 12.989 T€ dar. Das kurzfristige Fremdkapital (3.775 T€) bildet sich im Wesentlichen aus den Tilgungen der Darlehen im Folgejahr (1.362 T€), Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (675 T€), Rückstellungen (1.380 T€), Lieferungen und Leistungen (315 T€) sowie erhaltenen Anzahlungen (34 T€).

d. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Kennzahlen	2020	2019
Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Bilanzsumme):	44,8 %	(44,7 %)
Wirtschaftliches Eigenkapital (Eigenkapital + Sonderposten + Ertragszuschüsse):	66,3 %	(67,6 %)
Eigenkapitalrentabilität (Jahresergebnis/Eigenkapital):	2,0 %	(0,4 %)

e. Gesamtaussage

Im Geschäftsjahr 2020 ist die Ertragslage des Zweckverbandes positiv. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf 443 T€ erhöht, was einer Eigenkapitalrendite des Verbandes von 2,0 % entspricht.

Die Finanzlage aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit ist positiv. Dem Werteverzehr des Anlagevermögens auf Grund von unter dem Abschreibungsvolumen liegenden Investitionen sollte durch verstärkte Investitionstätigkeit entgegengewirkt werden, um die Substanz des Zweckverbandes zu erhalten.

3. Prognosebericht

Dem Alter der Anlagen entsprechend, vor allem im stärker belasteten Abwasserbereich, kommen zunehmend Sanierungs- und Erneuerungsaufgaben auf den Verband zu. Ein hinreichendes Maß an Sicherheit in der Ver- und Entsorgung sowie im Gewässerschutz ist derzeit gewährleistet. Erhöhter Sanierungsbedarf besteht weiterhin historisch bedingt durch das zum Zeitpunkt der Übernahme von der Energie und Wasser Potsdam GmbH im Jahre 2011 stark sanierungsbedürftige Stahlleitungsrohrnetz in Wilhelmshorst.

Neben kleineren Erschließungsmaßnahmen, die eine Erweiterung des Netzes erfordern und der Erneuerung des Rohrnetzes im Zuge von Straßenbaumaßnahmen, liegt der Schwerpunkt auf der Wartung und dem Erhalt der bestehenden Anlagen sowie dem Anschluss von neu bebauten Grundstücken an die Ver- und Entsorgungsnetze.

Wesentliche Investitionsmaßnahme im Trinkwasserbereich ist die Bohrung eines Ersatzbrunnens im Wasserwerk Bergheide.

Im Schmutzwasserbereich sind insbesondere Maßnahmen in diversen Pumpwerken notwendig. Diese werden in den kommenden Jahren sukzessive saniert und insbesondere hinsichtlich der Steuerungstechnik erneuert.

Für 2021 wird ein Jahresergebnis von 223 T€ erwartet. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2020 wird trotz geringeren Erträgen aus der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse mit einer leichten Steigerung in den Umsätzen bei ebenfalls steigenden Materialaufwand, Abschreibungen sowie sonstigen betrieblichen Aufwendungen gerechnet.

4. Chancen- und Risikobericht

Besondere Risiken für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ sind nicht erkennbar. Dennoch bestehen jederzeit Risiken bezüglich der Ausfall- und Versorgungssicherheit, denen systematisch durch planmäßige Sanierungsarbeiten aber auch durch flexible Reaktionen auf akute Situationen begegnet wird. So hat sich in Nuthetal im OT Bergholz-Rehbrücke nach in kurzen zeitlichen Abständen aufgetretenen Rohrbrüchen einer wichtigen Trinkwasserleitung ein dringender Bedarf für einen Austausch gezeigt.

Ebenfalls unter dem Aspekt der Risikominderung bzw. Erhöhung der Versorgungssicherheit wird derzeit der Bau einer Verbindungsleitung zwischen Saarmund und Philippsthal mit Abzweig nach Nudow im benachbarten WAZV „Der Teltow“ geprüft.

Risiken, die sich aus gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung ergeben, werden ständig überwacht.

Der Zweckverband wächst aufgrund der aktuell gesteigerten Bautätigkeiten im Verbandsgebiet und rechnet mit entsprechenden Mengensteigerung. Diese stabilisieren einerseits die Ertragslage des Verbandes, führen andererseits auch zu notwendigen strategischen Maßnahmen. So sind derzeit Aktivitäten zur Erweiterung und Stabilisierung der Rohwasserbeschaffung und zur Optimierung der schwankenden Aufleitmengen im Klärwerk Stahnsdorf in Vorbereitung. Auch die zunehmende Komplexität bei der Aufbereitung der Rohwässer und der Entsorgung des Abwassers sowie steigende gesetzliche Anforderungen werden zu steigenden Kosten führen können.

Das beständige Wachstum des Großraums Berlin/Potsdam führt zu einer sich abzeichnenden und in der Zukunft verstärkenden Problematik um die Nutzung der vorhandenen Grundwasserressourcen. Gerade im direkten Umfeld zum Potsdamer Stadtgebiet muss in absehbarer Zukunft mit steigender Konkurrenz um die möglichen Nutzungsgenehmigungen für die Wasserförderung gerechnet werden.

Die steigenden Sanierungs- und Investitionsnotwendigkeiten haben einen entsprechenden Liquiditätsbedarf zur Folge, der in einem ausgewogenen Verhältnis aus Eigen- und Fremdfinanzierung ermöglicht werden muss.

5. Ergänzende Angaben gem. § 21 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg

1. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr haben sich die Bestände der zum Verband gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte nicht verändert.

2. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde die Fäkalannahmestation grundlegend erneuert und somit deren Nutzungsdauer wesentlich verlängert.

   Die weiteren Bestände, deren Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad der zum Verband gehörenden weiteren wichtigsten Anlagen blieben unverändert.

3. Stand der im Bau befindlichen Anlagen und die geplanten Bauvorhaben:

   <u>Laufende Baumaßnahmen</u>

   Investitionen Trinkwasser

Michendorf, Wasserwerk Bergheide (P20-3200098) Zufahrt zum Wasserwerk geplanter Bauzeitraum: 2020	Plan WP 2020 bisher abgerechnet	115 T€ 8 T€
Wilhelmshorst, An den Bergen (P20-3200003) Druckerhöhungsstation geplanter Bauzeitraum: 2020	Plan WP 2020 bisher abgerechnet	100 T€ 183 T€
Michendorf, 2. BA Michendorf-West (P20-3200004) Erneuerung TWL geplanter Bauzeitraum: 2020	Plan WP 2020 bisher abgerechnet	600 T€ 155 T€
Michendorf, Parkstraße (P20-3200005) Erneuerung TWL geplanter Bauzeitraum: 2020	Plan WP 2020 bisher abgerechnet	510 T€ 28 T€

Investitionen Schmutzwasser

Saarmund, Bergstraße (P20-3300004) Erneuerung Pumpwerk Bauzeitraum: 2020	Plan WP 2020 bisher abgerechnet	350 T€ 59 T€
Bergholz-Rehbrücke, Rehgraben (P20-3300005) Erneuerung Pumpwerk Bauzeitraum: 2020	Plan WP 2020 bisher abgerechnet	180 T€ 119 T€
Nuthetal, FAS Saarmunder Landstraße (P20-3300006) Erneuerung Pumpwerk Bauzeitraum: 2020	Plan WP 2020 bisher abgerechnet	240 T€ 356 T€
Wildenbruch, Neuerschließung SIX (P20-3300001) Erschließung SWL Bauzeitraum: 2019 – 2020	Plan WP 2020 bisher abgerechnet	250 T€ 295 T€
Saarmund, Düker (P20-3300010) Erneuerung Pumpwerk Bauzeitraum: 2020	Plan WP 2020 bisher abgerechnet	350 T€ 58 T€

<u>Maßnahmen in Vorbereitung</u>

Investitionen Trinkwasser

Wilhelmshorst, 1. BA Hügelweg Erneuerung TWL Bauzeitraum: 2020 - 2021	Plan WP 2020 Gesamtkosten	60 T€ 760 T€
Wilhelmshorst, 2. BA Heideweg Erneuerung TWL geplanter Bauzeitraum: 2020 – 2022	Plan WP 2020 Gesamtkosten	70 T€ 820 T€
Michendorf, Wasserwerk Bergheide Grundstückserwerb und Befestigung der Zufahrt geplanter Bauzeitraum: 2020 - 2021	Plan WP 2020 Gesamtkosten	50 T€ 410 T€

Investitionen Schmutzwasser

Wilhelmshorst, Hubertusweg Erneuerung Pumpwerk geplanter Bauzeitraum: 2021	Plan WP 2020 Gesamtkosten	70 T€ 320 T€
Wilhelmshorst, Peter-Huchel-Chaussee Erneuerung Pumpwerk geplanter Bauzeitraum: 2021	Plan WP 2020 Gesamtkosten	70 T€ 320 T€
Wildenbruch, Nussbaumweg Erneuerung Pumpwerk geplanter Bauzeitraum: 2021	Plan WP 2020 Gesamtkosten	70 T€ 320 T€

Von den für 2020 geplanten Investitionsmaßnahmen wurden vom Verband Anlagen in folgenden Größenordnungen nicht fertig gestellt und folgender Endstand bei Anlagen im Bau ermittelt:

Endstand Trinkwasser: 235,8 T€
Schmutzwasser: 366,5 T€

4. Eigenkapital, Rückstellungen

Bilanzposition	**Anfangsbestand 01.01.2020**	**Zugänge**	**Entnahmen**	**Endbestand 31.12.2020**
	T€	T€	T€	T€
Eigenkapital	21.869	443	-	22.312
Rückstellungen	1.312	568	500	1.380

Der Zugang im Eigenkapital ergibt sich aus dem Jahresüberschuss 2020. Die Entwicklung der Rückstellungen ist im Wesentlichen auf die Veränderungen der Ausgleichrückstellung aus der Preis- und Gebührenkalkulation zurückzuführen.

5. Umsatzerlöse mittels Mengenstatistik:

Abweichend zu den Umsatzerlösen der Gewinn- und Verlustrechnung, die auch die Auflösung der Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse umfassen, werden hier nur die gegenüber den Kunden geltend gemachten Abrechnungsbeträge dargestellt. Die Bezugsgrößen sind daher auch die den Umsatz abbildenden Mengen, nicht die produzierten bzw. entsorgten Mengen.

	Erlöse in T€		**Menge in m³**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
Schmutzwasserbeseitigung	3.610	3.546	817.877	829.063
Fäkalienentsorgung/Fremdeinleiter	568	16	42.120	1.622
Trinkwasserversorgung	2.771	2.954	1.112.232	1.080.015

In 2020 waren folgende Netto-Preise und Gebühren gültig:

- Mengenpreis TW 1,71 €/ m³
- Mengengebühr SW 3,59 €/ m³
- Mengengebühr Fäkalwasser 11,65 €/ m³
- Mengengebühr Fäkalschlamm 45,30 €/ m³

- Grundpreis TW ≤ Q_3 = 4 92,00 €/ Wasserzähler/ Jahr
- Grundgebühr SW ≤ Q_3 = 4 120,00 €/ Wasserzähler/ Jahr
- Grundgebühr SW Fäkalwasser ≤ Q_3 = 4 92,00 €/ Wasserzähler/ Jahr

6. Personalaufwand und Entwicklung Belegschaft:

	2020	**2019**
Durchschnittliche Arbeitnehmer Anzahl	0,5	0,5
Arbeitnehmer jeweils zum 31.12.	1,0	1,0

Aufgliederung Personalaufwand	T€
1. Löhne	0
2. Gehälter und Vergütungen	73,5
3. Soziale Abgaben	15,2
4. Aufwendungen für Altersversorgung	0
5. sonstige soziale Aufwendungen	0
Summe	88,7

7. Voraussichtliche Entwicklung des Verbandes:
   Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Abschnitt 4. Prognosebericht.

8. Folgende Finanz- und Leistungsbeziehungen des Verbandes mit den Mitgliedsgemeinden sind im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu verzeichnen:
   a. Kapitalzuführung und –entnahmen:
      i. Kapitalzuführung 0 T€
      ii. Kapitalentnahmen 0 T€
   b. Gewinnentnahmen und Verlustausgleiche 0 T€
   c. Gewährte Sicherheiten und Gewährleistungen
      i. durch die Gemeinden gewährte Bürgschaften 0 T€
   d. Sonstige Finanzbeziehungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Mitgliedsgemeinden unmittelbar bzw. mittelbar auswirken können, existieren nicht.

29. Juli 2021

Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“
Die Verbandsvorsteherin

Ute Hustig

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben", Nuthetal:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbands "Mittelgraben", Nuthetal – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbands "Mittelgraben" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

Crowe

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 17. August 2021

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT HAMBURG

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dodenhoff)
Wirtschaftsprüfer

(Singbartl)
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

DokID: 254836 2HC48T0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4316104 | 465

DokID: 254836 2HC48T0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4316104 | 465